

# FUSIONSVERTRAG

zwischen den Vereinen

**WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland**

und

**Handels- und Industrieverein des Kantons  
Bern, Sektion Interlaken – Oberhasli**

zum neuen Verein

**«Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)»**

---

Die Parteien

1. **WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland**, Verein mit Sitz in Thun BE, c/o Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern, hier handelnd durch den Vorstand unter Leitung des Präsidenten, Herr Carlos Reinhard,

und

2. **Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Interlaken – Oberhasli**, Verein mit Sitz in Interlaken BE, c/o Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern, hier handelnd durch den Vorstand unter Leitung des Präsidenten, Herr Sandro Bolton,

*- beide Parteien jeweils einzeln «Verein» und gemeinsam «Vereine» genannt -*

erklären:

1. **Vorbericht**

- a. **Ausgangslage**

Die Vereine sind Sektionen des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern («Berner Handelskammer»). Der Verein WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland ist zudem ein Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen.

Beide Vereine bezwecken im Wesentlichen die Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, und das Eintreten für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete Wirtschaftspolitik, insbesondere in regionaler Hinsicht.

#### **b. Gründe für die Fusion**

Die Vereine beabsichtigen, durch Bündelung ihre Kräfte und Ressourcen den gemeinsamen Zweck noch stärker und nachhaltiger verfolgen zu können.

### **2. Fusion**

Die Vereine (als übertragende Gesellschaften) schliessen sich mittels Kombinationsfusion zum neuen Verein «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE (als übernehmende Gesellschaft), zusammen.

Durch diese Fusion werden die beiden Vereine WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland und Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Interlaken – Oberhasli aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven gehen durch Universalsukzession auf den neuen Verein «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE, über.

Der Entwurf der Statuten des neuen Vereins «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE, bildet Bestandteil dieses Vertrags (Beilage Nr. 1).

### **3. Bilanzen**

Die Fusion erfolgt auf Grundlage der folgenden Bilanzen, welche Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- genehmigte und geprüfte Fusionsbilanz des Vereins WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland per 31. Dezember 2025, mit Aktiven von CHF 748'076.08 und Passiven von CHF 23'459.74, somit einem Aktivenüberschuss von CHF 724'616.34 (Beilage Nr. 2);
- genehmigte und geprüfte Fusionsbilanz des Vereins Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Interlaken – Oberhasli per 31. Dezember 2025, mit Aktiven von CHF 68'976.16 und Passiven von CHF 1'966.75, somit einem Aktivenüberschuss von CHF 67'009.41 (Beilage Nr. 3);

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der beiden Vereine werden automatisch zu Mitgliedern des neuen Vereins «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE.

## **5. Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrags**

Die Fusion erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2026.

Seit dem 1. Januar 2026 gelten die Handlungen der Vereine als für Rechnung des neuen Vereins «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE, vorgenommen.

Der neue Verein «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE, kennt und akzeptiert sämtliche seither eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Passiven gegenüber der Fusionsbilanzen der Vereine. Die Parteien stellen fest, dass seit Abschluss der Bilanzen per 31. Dezember 2025 keine wichtigen Veränderungen in der Vermögenslage der Vereine eingetreten sind.

## **6. Besondere Vorteile**

Im Rahmen der vorliegenden Fusion wird keinem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vereine ein besonderer Vorteil gewährt.

## **7. Mitglieder mit unbeschränkter Haftung**

Bei dieser Fusion sind keine Mitglieder mit unbeschränkter Haftung beteiligt.

## **8. Konstituierende Versammlung**

Anlässlich der konstituierenden Versammlung des neuen Vereins «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)», mit Sitz in Thun BE, werden den Mitgliedern der Vereine unter anderem folgende Traktanden unterbreitet:

- Die Genehmigung der Statuten;
- Die Wahl des Vorstands;
- Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- Die Wahl der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen;
- Die Wahl der Vertreter für den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer»);
- Die Wahl der Vertreter für den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen;
- Die Genehmigung des Budgets;
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

## **9. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Thun BE.

## **10. Zustimmungen**

### **a. Vorstand**

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Vorstände der Vereine.

Die Präsidenten der Vereine bestätigen, dass die zustimmenden Beschlussfassungen zum vorliegenden Vertrag bereits erfolgt sind und die Präsidenten der Vereine zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags ermächtigt wurden.

### **b. Hauptversammlung**

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlungen der Vereine (Fusionsbeschlüsse).

## **11. Vertragsexemplare**

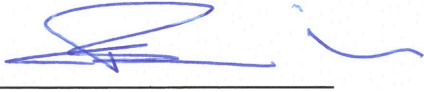
Dieser Vertrag wird in einem Exemplar unterzeichnet.

\* \* \* \* \*

*[Es folgen die Unterschriften der Präsidenten beider Vereine]*

Für den Verein WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland

Thun, 07/04/2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a solid horizontal line.

Carlos Reinhard  
Präsident des Vorstands

Für den Verein Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Interlaken – Oberhasli

Interlaken, 07/04/2026



Sandro Bolton  
Präsident des Vorstands

## I. Allgemeines

**Name und Sitz**

**Artikel 1**  
Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland», kurz «IHK Berner Oberland», besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Thun BE.

**Zweck**

**Artikel 2**  
Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, und tritt für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete Wirtschaftspolitik ein, insbesondere in regionaler Hinsicht.

Der Verein nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschafts- und arbeitgeberpolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere Weise zu diesem Zweck tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen. Wo ihm dies begründet erscheint, nimmt er sich auch allgemeinen politischen Fragen an.

Der Verein ist eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und ein Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er arbeitet in den beiden kantonalen Dachverbänden aktiv an einer privatwirtschaftlich orientierten, liberalen Grundsätzen verpflichteten Wirtschaftspolitik mit.

Der hauptsächliche Wirkungsbereich umfasst die Regionen Thun und Berner Oberland.

**Organe**

**Artikel 3**  
Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren/Die Rechnungsrevisorinnen.
4. Die Geschäftsstelle, sofern eingesetzt.

# Statuten

## Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)

## II. Mitgliedschaft

### Mitgliedschaft

#### Artikel 4

Als Unternehmensmitglieder können aufgenommen werden:

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen, Inhaber und Inhaberinnen von Einzelunternehmen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.

Die Unternehmensmitglieder müssen ihren Sitz oder ihre Niederlassung in den Regionen Thun oder Berner Oberland oder bei einem Sitz oder einer Niederlassung ausserhalb der Regionen Thun und Berner Oberland ihre Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen mit Standort in den Regionen Thun oder Berner Oberland haben.

Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:

Inhaber und Inhaberinnen, Teilhaber und Teilhaberinnen, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

#### Artikel 5

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Mitgliedern zu. Von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen sind sie befreit.

#### Artikel 6

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Kompetenz an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.

### Aufnahme

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung zu Händen des Vorstands an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Wer als Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und anerkennt deren Statuten.

#### Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung oder Tod des Mitglieds.
2. durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstands unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs.
3. bei Unternehmensmitgliedern: Durch Verlegung des Sitzes, der Niederlassung, der Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen aus den Regionen Thun und Berner Oberland.
4. durch Ausschluss.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder den Zweck und das Ansehen des Vereins auf andere Weise gefährden. Der Ausschluss kann durch das Mitglied innert 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung zu Händen des Vorstands an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser Mitgliedschaft begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer»).

### III. Hauptversammlung

Einberufung

#### Artikel 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahrs statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Die Einberufung erfolgt durch Publikation, schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.

#### Artikel 9

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Art der Durchführung der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung kann an einem einzigen Tagungsort (physische Hauptversammlung) oder gleichzeitig an mehreren Tagungsorten (simultanübertragene Hauptversammlung), wobei Mitglieder, welche nicht am Tagungsort bzw. an den Tagungsorten anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Hauptversammlung) oder ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Hauptversammlung) durchgeführt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Urabstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verwendung elektronischer Mittel.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende sorgt für die Führung eines Protokolls.

Zuständigkeit

#### Artikel 10

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen.
4. Die Wahl und Abberufung der Vertreter für den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer»).
5. Die Wahl und Abberufung der Vertreter für den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen.
6. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und die Genehmigung der Jahresrechnung.
7. Die Genehmigung des Budgets.
8. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 18).
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 5).
10. Der endgültige Entscheid über den Weiterzug von abgelehnten Aufnahmegesuchen (Art. 6).
11. Der endgültige Entscheid über den Weiterzug von Ausschlüssen (Art. 7).
12. Die Änderung dieser Statuten.
13. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.

Anträge der Mitglieder kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie spätestens 30 Tagen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet zu Händen des Vorstands eingereicht werden.

Die Hauptversammlung kann nur zu traktandierten Gegenständen Beschluss fassen.

#### Artikel 11

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es als Unternehmers-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es über mehrere Mitgliedschaften verfügt.

Juristische Personen oder Rechtsgemeinschaften haben einen Vertreter/eine Vertreterin zu bezeichnen. Jede in der Hauptversammlung anwesende Person darf nur eine Stimme abgeben. Im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung mit der Zustimmung von 1/4 der anwesenden Mitglieder nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

#### IV. Vorstand

##### Zusammensetzung

**Artikel 12**  
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

##### Artikel 13

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mindestens 5 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. In begründeten Ausnahmefällen muss für die Einberufung keine Frist beachtet werden.

Für die Durchführung der Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen zur Hauptversammlung sinngemäss (Art. 9). Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.

Im Übrigen kann der Vorstand ein Organisationsreglement erlassen.

##### Artikel 14

Der Vorstand ist zuständig, soweit die Statuten die Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen.

Zuständigkeit

Der Vorstand kann einmalige, nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 20'000.00 beschliessen.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse übertragen. Die Mitglieder solcher Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Der Präsident/Die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien. Im Übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung, insbesondere im Zahlungsverkehr.

##### Artikel 15

Der Vorstand steht in ständiger Verbindung mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und dem Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er berichtet diesen in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse. Der Verein soll in kantonalen Dachverbänden mit mindestens einem Mitglied des Vorstands vertreten sein.

Vertretung in den kantonalen Verbänden

##### Geschäftsordnung

## V. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

### Artikel 16

Rechnungsrevisoren/  
Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen bestehen aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Anstelle von Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Hauptversammlung einen zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten bestimmen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden nur für den Rest einer Amtsdauer vorgenommen.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen haben Einsicht in sämtliche Bücher und Belege.

## VI. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

### Artikel 17

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Er ernannt in diesem Fall einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin .

Die Geschäftsstelle führt die laufenden und weiteren, vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Im Übrigen kann der Vorstand ein Organisationsreglement erlassen.

## VII. Finanzen

Mitgliederbeiträge

### Artikel 18

Die Hauptversammlung beschliesst zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins jährlich die Mitgliederbeiträge.

Aus den Mitgliederbeiträgen sind die Beiträge an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen zu bestreiten, was bei der Festsetzung von Höhe und Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge zu berücksichtigen ist.

Für Unternehmensmitglieder mit Sitz oder Niederlassung ausserhalb der Regionen Thun oder Berner Oberland, jedoch mit Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen am Standort in den Regionen Thun und Berner Oberland, kann sich der Mitgliederbeitrag auf die Anzahl Mitarbeitenden der entsprechenden Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte beschränken. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Gesuche von Unternehmensmitgliedern.

### Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 20

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

### Artikel 21

Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

### Artikel 23

Vorliegende Statuten wurden durch die konstituierende Hauptversammlung vom 12. Mai 2026 beschlossen und treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und des Kantonalverbands Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Spiez, 12. Mai 2026

Der Präsident

Vorname Nachname

Der Vizepräsident

Vorname Nachname


**WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland, Thun**
**Bilanz per 31. Dezember**

(in Schweizer Franken)

	2025	%	2024	%
<b>Aktiven</b>				
<b>Umlaufvermögen</b>				
Flüssige Mittel	744'057.69		713'999.47	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
Gegenüber Dritten	0.00		648.60	
Übrige kurzfristige Forderungen				
Gegenüber Dritten	1'517.39		1'180.16	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'500.00		5'522.50	
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>748'075.08</b>	<b>100%</b>	<b>721'350.73</b>	<b>100%</b>
<b>Anlagevermögen</b>				
Finanzanlagen				
Wertschriften	1.00		1.00	
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>1.00</b>	<b>0%</b>	<b>1.00</b>	<b>0%</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>748'076.08</b>	<b>100%</b>	<b>721'351.73</b>	<b>100%</b>
<b>Passiven</b>				
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
Gegenüber Dritten	23'459.74		2'729.98	
Passive Rechnungsabgrenzungen	0.00		0.00	
<b>Total Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>23'459.74</b>	<b>3.14%</b>	<b>2'729.98</b>	<b>0.38%</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>23'459.74</b>	<b>3.14%</b>	<b>2'729.98</b>	<b>0.38%</b>
<b>Fondskapital / Rückstellungen</b>				
Fondskapital / Rückstellungen	404'134.10		404'134.10	
<b>Total Fondskapital / Rückstellungen</b>	<b>404'134.10</b>	<b>54.02%</b>	<b>404'134.10</b>	<b>56.02%</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Aktienkapital	314'487.65		304'061.45	
Freiwillige Gewinnreserven				
Bilanzgewinn				
Jahresgewinn / -verlust	5'994.59		10'426.20	
	5'994.59	0.80%	10'426.20	1.45%
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>320'482.24</b>	<b>42.84%</b>	<b>314'487.65</b>	<b>43.60%</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>748'076.08</b>	<b>100%</b>	<b>721'351.73</b>	<b>100%</b>

### Jahresrechnung vom 01. Januar - 31. Dezember 2025

Erlös	ER 2025	Budget 2025	ER 2024	ER 2023
	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
Mitgliederbeiträge HIV	64'750.00	65'000.00	65'185.00	57'045.00
Erlösminderungen	-	-	-	-
div. Erträge	-	-	-	-
Zinsertrag	-	-	0.05	27.15
<b>Total Erlöse</b>	<b>64'750.00</b>	<b>65'000.00</b>	<b>65'185.05</b>	<b>57'072.15</b>
<b>Aufwand</b>				
Politische Arbeit Kantonalverband	41'150.00	43'000.00	41'330.02	42'179.99
Politische Arbeit Sektion	6'081.22	10'000.00	2'000.00	2'000.00
Wirtschaftstreffen VWBEO	500.00	500.00	500.00	500.00
Wirtschaftslunch / Events	327.66	2'000.00	1'232.22	1'566.08
Wirtschaftswoche	2'000.00	2'000.00	-	2'000.00
Wirtschaft aktuell - Radio BeO	3'333.35	2'500.00	2'500.00	2'500.00
Hauptversammlung / Vorstand	1'916.28	2'000.00	1'480.24	2'707.74
Geschäftsführung / Buchhaltung	4'000.00	4'000.00	4'000.00	4'000.00
Büromaterial/Druckkosten/Porto/Telefon	458.60	1'500.00	1'073.48	915.75
sonstiger Aufwand	-	2'800.00	-	-
Bankspesen	76.85	150.00	52.61	68.08
	59'843.96	70'450.00	54'168.57	58'437.64
<b>Gewinn / Verlust (-)</b>	<b>4'906.04</b>	<b>-5'450.00</b>	<b>11'016.48</b>	<b>-1'365.49</b>
	64'750.00	65'000.00	65'185.05	57'072.15

### Bilanz per 31. Dezember 2025

	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023
<b>Aktiven</b>			
Berner Kantonalbank	68'212.27	65'311.69	51'860.20
Forderungen aus Mitgliederbeiträge	-	-	-
Delkredere	-	-	-
Forderungen MWST	261.89	58.91	275.44
Wertschriften	502.00	502.00	502.00
	68'976.16	65'872.60	52'637.64
<b>Passiven</b>			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1'966.75	-	1'007.65
Durchgangsposten allgemein	-	-	43.10
Passive Rechnungsabgrenzung	-	3'769.23	500.00
Eigenkapital	62'103.37	51'086.89	52'452.38
<b>Gewinn / Verlust (-)</b>	<b>4'906.04</b>	<b>11'016.48</b>	<b>-1'365.49</b>
	68'976.16	65'872.60	52'637.64
Eigenkapital 1. Januar	62'103.37	51'086.89	52'452.38
<b>Gewinn / Verlust (-)</b>	<b>4'906.04</b>	<b>11'016.48</b>	<b>-1'365.49</b>
Eigenkapital 31. Dezember	67'009.41	62'103.37	51'086.89